Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Gillenbachtal"

Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier vom 10.10.1995

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 208) – und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es führt die Bezeichnung "Gillenbachal".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 47,0 ha und umfasst in den Gemarkungen

Sirzenich

Flur 2, die Flurstücke Nrn. 7 – 20 und 22 – 34;

Pallien

Flur 1, das Flurstück Nr. 51/2,

Flur 2, die Flurstücke Nrn. 1/21, 1/22, 3/13, 3/16, 3/18, 3/19, 6/3, 6/8, 8/4, 10/5 und 3/20 teilweise (die Teilfläche nordwestlich der Verbindung zwischen dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 32, Flur 2, 26/4, Flur 8, Gemarkung Sirzenich und Nr. 43/11, Flur 5, Gemarkung Pallien und dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 3/7, und 3/20, Flur 2, Gemarkung Pallien) und

Flur 5, die Flurstücke Nrn. 2/2 teilweise, 43/11 teilweise und 105/1 teilweise (die Teilflächen nordwestlich der Verbindung zwischen dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 32, Flur 2, 26/4, Flur 8, Gemarkung Sirzenich und Nr. 43/11, Flur 5, Gemarkung Pallien und dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 3/7, 3/8 und 3/20, Flur 2, Gemarkung Pallien).

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung eines stadtnahen Bachtales mit

- einem regional isolierten Vorkommen eines Kalk-Kleinseggenriedes (Davallseggen-Ried),
- abschnittsweise naturnahen Fließgewässer-Ökosystemen,
- kryptogamenreichen Schluchtwald-Fragmenten,
- artenreichen Laubmischwald- und Gebüsch-Formationen unterschiedlicher Ausprägung und mit ho- hem Alt- und Totholz-Anteil,

- Streuobstbeständen mit historischen, einheimischen Obstsorten,
- nährstoffarmen Glatthaferwiesen,
- Halbtrockenrasen-Fragmenten sowie
- sekundären Kalk-Steilwänden

als Lebenstraum seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Orchideen und Kryptogamen (Sporenpflanzen), wegen

- seiner geologischen Besonderheit sowie
- seines landschaftsästhetischen Reizes.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwider laufen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze zu errichten,
- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 4. Abfälle aller Art einzubringen, zu entsorgen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
- 6. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 8. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- 9. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
- 10. Flächen erstmalig aufzuforsten,
- 11. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
- 12. Flächen mit nicht standortgerechten Baumarten wiederzubestocken,
- 13. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen,
- 14. landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu rekultivieren,
- 15. Gärten anzulegen oder zu unterhalten,
- 16. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden.
- 17. organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
- 18. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder ihre Ufer zu verändern.
- 19. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
- 20. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 21. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 22. nicht heimische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
- 23. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören,
- 24. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Plätze zu fahren oder zu parken,

- 25. die Wege zu verlassen,
- 26. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten,
- 27. zu lärmen,
- 28. Modellfluggeräte oder -fahrzeuge zu betreiben,
- 29. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 30. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 31. Wildäcker oder Wildfütterungsstellen anzulegen oder zu unterhalten.
- (3) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- 2. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 3. Erholungsanlagen zu errichten.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen.
- (2) § 4 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf:
- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nrn. 13 bis 17,
- 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nrn. 8 bis 12 und 16,
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 31 und ausgenommen die Errichtung von Hochsitzen außerhalb des Waldes, die das Landschaftsbild stören, und von Jagdhütten,
- 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter besonderer Rücksichtnahme auf die Ufervegetation und das Brutverhalten der Vögel,
- 5. die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege,
- 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
- 7. die der Deutschen Bundespost zustehenden Rechte nach dem Telegraphenwegegesetz.
- (3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des § 38 LPflG im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze errichtet,
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt, entsorgt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,

- 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt,
- 9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Laubwald in Nadelwald umwandelt,
- 10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen erstmalig aufforstet,
- 11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anlegt,
- 12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Flächen mit nicht standortgerechten Baumarten wiederbestockt,
- 13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Dauergrünland umwandelt oder umbricht,
- 14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen rekultiviert,
- 15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gärten anlegt oder unterhält,
- 16. § 4 Abs. 2 Nr. 16 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 17.§ 4 Abs. 2 Nr. 17 organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger einbringt,
- 18. § 4 Abs. 2 Nr. 18 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ihre Ufer verändert.
- 19. § 4 Abs. 2 Nr. 19 in den Wasserhaushalt eingreift,
- 20. § 4 Abs. 2 Nr. 20 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, ausoder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 21. § 4 Abs. 2 Nr. 21 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 22. § 4 Abs. 2 Nr. 22 nicht heimische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 23. § 4 Abs. 2 Nr. 23 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört,
- 24. § 4 Abs. 2 Nr. 24 mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Plätze fährt oder parkt,
- 25. § 4 Abs. 2 Nr. 25 die Wege verlässt,
- 26. § 4 Abs. 2 Nr. 26 außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet,
- 27. § 4 Abs. 2 Nr. 27 lärmt,
- 28. § 4 Abs. 2 Nr. 28 Modellfluggeräte oder -fahrzeuge betreibt,
- 29. § 4 Abs. 2 Nr. 29 Feuer anzündet oder unterhält,
- 30. § 4 Abs. 2 Nr. 30 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 31. § 4 Abs. 2 Nr. 31 Wildäcker oder Wildfütterungsstellen anlegt oder unterhält,
- 32. § 4 Abs. 3 Nr. 1 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 33. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut,
- 34. § 4 Abs. 3 Nr. 3 Erholungsanlagen errichtet.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 10.10.1995 Bezirksregierung Trier In Vertretung Dr.-Ing. Karl-Heinz Rother